

## Verfahrensanweisung - Compliance in der Arztpraxis

### Ziel und Zweck

Zuwendungen sind häufig eine freundliche Geste an den Beschenkten. Um jedoch im spannungsgeladenen Umfeld Gesundheitswesens, in dem die Mitarbeiter einer Arztpraxis an der wirtschaftlichen, angemessenen, notwendigen und zweckmäßigen Verteilung<sup>11</sup> von Mitteln der Sozialversicherung mitwirken, unabhängig bleiben zu können, werden für die Praxis verbindliche Regelungen für die Annahme von Vorteilen, Zuwendungen, Einladungen und Geschenken vorgegeben. Diese Regelungen haben Weisungscharakter für die Mitarbeiter der Arztpraxis. Die Arbeitgeber fühlen sich ebenfalls verbindlich daran gebunden.

### Zuweisung von Versicherten

Auf Nachfrage dürfen Versicherten für eine Überweisung oder ein Hilfsmittel in Frage kommende Leistungserbringer benannt werden. Innerhalb unserer BAG dürfen Patienten untereinander gezielt zugewiesen werden.

**Die Zuweisung an Krankenhäuser, Ärzte und andere Leistungserbringer gegen Zahlung einer Vergütung oder Gewährung von anderen (finanziellen) Vorteilen ist nicht gestattet.**

### Versorgung mit Hilfsmitteln

Patienten sollten die Wahl des Hilfsmittelanbieters (z.B. Hörgeräteakustiker) selbst treffen. Eine Nennung mehrerer geeigneter Anbieter in der Umgebung ist auf Nachfrage möglich. Spezialversorgung (Kinder, Persönliche Schutzausrüstung) soll berücksichtigt werden.

**Von Hilfsmittelanbietern dürfen keine Geschenke oder andere Zuwendungen (Einladung zum Essen) angenommen werden.** Dies betrifft auch den außerdienstlichen Bereich. Die finanzielle Beteiligung an Hilfsmittelversorgern, in deren Einzugsbereich die Praxis liegt, ist unzulässig.

### Versorgung mit Arzneimitteln

**In unserer Praxis werden keine Anwendungsbeobachtungen durchgeführt.**

**Vertreter der Pharmaindustrie werden in der Regel nicht empfangen.** Ausnahmsweise werden Vertreter empfangen, wenn sie entweder gezielt eingeladen wurden oder Ärzte über Nebenwirkungen oder Risiken beim Einsatz ihrer Arzneimittel in Kenntnis setzen möchten.

Der Bezug von Sprechstundenbedarf (Einkauf von Arzneimitteln für die Praxis) ist unabhängig von der Arzneimittelversorgung unserer Patienten. Wir erwarten keine Preisreduktion für Arzneimittel, die nicht in den Sprechstundenbedarf fallen, es sei denn, dass aus betriebswirtschaftlichen Gründen zulässige Nachlässe gewährt werden (z.B. Mengenrabatte, ärztliche Einkaufsgemeinschaften). Patienten dürfen auf Nachfrage Apotheken genannt werden, die Standard-Rezepturen vorhalten, die von unserer Praxis verordnet worden sind. Es sollen mehrere (lokale/regionale) Apotheken zur Auswahl gegeben werden.

### Produktmuster

**In unserer Praxis dürfen keine Werbeträger von Pharmaunternehmen, Krankentransportunternehmen, Hilfsmittelanbietern oder Krankenhäusern o.ä. verwendet werden** (z.B. Schreibtischunterlagen, Zettelblöcke, Kugelschreiber, Aufsteller mit kostenlosen Produktmustern). Aushänge sollen ohne Werbung/Logoimprint von o.g. erfolgen.

Vor der Weitergabe von sog. Ärztemustern prüft der Arzt oder der beauftragte Mitarbeiter, ob das Präparat sich noch im Handel befindet und ob das abgedruckte Ablaufdatum in der Zukunft liegt. Die Abgabe derartiger Muster

---

<sup>1</sup> sog. WANZ Kriterien, § 12 SGB V

sollte auf das Notwendigste beschränkt werden. Alle Ärztemuster werden kostenfrei abgegeben. Pharmavertreter dürfen diese Muster den Mitarbeitern an der Anmeldung kostenfrei – ggf. gegen Quittung - aushändigen.

#### Fortbildungsveranstaltungen

**Unsere Praxis bevorzugt Fortbildungsveranstaltungen, die nicht von Arzneimittelherstellern, Hilfsmittelanbietern o.ä. unterstützt werden.** Ein Sponsoring von Firmen, die patientenunabhängige Leistungen anbieten (Banken, Versicherungen, Autohersteller oder –Verkäufer) sollte kritisch überprüft werden. Sponsoring von gemeinnützigen Institutionen oder Organisationen mit gemeinnützigem Auftrag halten wir für unkritisch. Werden Mitarbeiter oder Partner der Praxis als Dozenten tätig, ist die Annahme von Reisekosten (Economy, Bahn first-class), der Übernachtungskosten in einem angemessenen Hotel und die Übernahme der Teilnahmegebühren unkritisch. Die Zahlung von Vortragshonoraren muss dem Arbeitgeber angezeigt werden, bzw. im Ärzteteam besprochen werden. Begleitpersonen dürfen nicht unterstützt werden. Rahmenprogramm und Verlängerungstage müssen selbst bezahlt werden.

#### Zuwendungen von Patienten

Nach Abschluss der Behandlung ist die Annahme eines **Geschenkes** als Dank für eine gute Behandlung zulässig, wenn der Gegenwert des Geschenkes die **Bagatellgrenze** von EUR 40,00 nicht überschreitet. Geldgeschenke sollten in die „Kaffeekasse“ eingelegt werden. Sachgeschenke sollten – wenn möglich – als Team gemeinsam genutzt werden.

Bei laufender Behandlung und nachvollziehbarer Begründung („Weihnachtsgeschenk“), ist die Annahme zulässig, wenn der Gegenwert des Geschenkes die Bagatellgrenze von EUR 20,00 nicht überschreitet.

#### Bevorzugung von Zuwendern

**In unserer Praxis werden Patienten, die Zuwendungen abgeben, in der Terminvergabe, Behandlung, Wartezeit oder dem Verschreibungsverhalten gegenüber anderen Patienten nicht bevorzugt behandelt.**

#### Zweifelsfälle

Falls Unklarheiten oder Zweifel bei der Annahme von Vorteilen oder Geschenken bestehen, muss die Annahme zunächst mit den Ärzten abgestimmt werden. Im Zweifelsfall soll das Geschenk höflich abgelehnt werden.

#### Anwendungsbereich

Partner und Mitarbeiter der HNO-Praxis, Kooperationspartner, Vertretungsärzte

#### Zuständigkeit und Qualifikation

Ärzteteam, MFA-Leitung

#### Dokumentation

#### Hinweise und Anmerkungen

##### Rechtsvorschriften

Strafgesetzbuch: insbes. §§ 299a Bestechlichkeit im Gesundheitswesen, 299b Bestechung im Gesundheitswesen, 300 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und im Gesundheitswesen (Antikorruptionsgesetz)

Berufsordnung der Hamburger Ärzte und Ärztinnen (vom 27.03.2000 i. d. F. vom 05.10.2015): insbes. §§ 2, 12, 30, 31, 32

Gewerbeordnung § 106 Weisungsrecht des Arbeitgebers

#### Definitionen

##### Kooperation

Kooperation bedeutet, unter einem gemeinsamen Ziel das eigene Arbeitsverhalten mit dem Arbeitsverhalten und den Arbeitsabläufen anderer abzustimmen. Ziel der Kooperation aller Berufe im Gesundheitswesen ist die Sicherung und weitere Verbesserung einer patientenorientierten gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung.

Dem gemeinsamen Ziel, Leben zu erhalten, Gesundheit zu schützen und wiederherzustellen sowie Leiden zu lindern, sind alle anderen Interessen unterzuordnen<sup>2</sup>.

**Korruption**

Missbrauch der Vertrauensstellung, um einen materiellen oder immateriellen Vorteil zu erlangen, auf den kein rechtmäßiger Anspruch besteht<sup>3</sup>.

**Compliance**

Der Begriff Compliance steht für die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen, regulatorischer Standards und Erfüllung weiterer, wesentlicher und in der Regel vom Unternehmen selbst gesetzter ethischer Standards und Anforderungen<sup>4</sup>.

**Abkürzungen**

SGB Sozialgesetzbuch

BAG Berufsausübungsgemeinschaft

[Letzte Überarbeitung](#)

25.11.2017

[Freigabe](#)

Dr. Hans-Jürgen Juhl

Dr. Kirsten Deichmann

Dr. Vanessa Ronnenberg

Dr. Thiemo Kurzweg

---

<sup>2</sup> Kooperation der Fachberufe im Gesundheitswesen v 21.Oktober 1994, Homepage der BÄK, abgerufen am 23.11.2016

<sup>3</sup> Aus „Richtig kooperieren“, Kassenärztliche Bundesvereinigung, S. 1

<sup>4</sup> *Compliance - ein Thema mit vielen Facetten*. In: Umwelt Magazin. Heft 7/8 2011, Seite 50, zitiert nach Wikipedia